

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 56/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdekommision zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
in der vertragsärztlichen Versorgung,
Niederkasseler Lohweg 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

2. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

3. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2005 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten auch für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Arzneikostenregresses.
- 2 Der als praktischer Arzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger verordnete in den Quartalen III und IV/1992 für Versicherte der Ersatzkassen das Codeinpräparat "Remedacen" im Wert von insgesamt 45.502,09 DM zur Drogensubstitution. Auf Antrag des zu 1. beigeladenen Ersatzkassenverbandes setzten die Prüfungsgremien einen Arzneikostenregress gegen den Kläger in dieser Höhe fest, da gemäß der am 7. Februar 1991 getroffenen Feststellung Nr 703 der Arbeitsgemeinschaft nach § 32 Arzt-/Ersatzkassenvertrag (in der am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen Neufassung) die Substitution mit Codeinpräparaten zur Behandlung der Drogensucht keine Vertragsleistung beinhalte; Substitutionsbehandlungen seien in der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend den NUB-Richtlinien nur unter Verwendung von Methadon möglich (*Bescheid vom 13. Dezember 1993, Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1995*).
- 3 Im anschließenden Klageverfahren hat die beklagte Beschwerdekommision den Regressbetrag zur Berücksichtigung von Zuzahlungen und Apothekenrabatt um 15 % auf 38.676,77 DM reduziert. Klage und Berufung gegen den dergestalt modifizierten Widerspruchsbescheid sind ohne Erfolg geblieben (*Urteile des Sozialgerichts <SG> Düsseldorf vom 25. März 1998 und - nach konkursbedingter Unterbrechung des Verfahrens - des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2005*). Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann sich der Kläger nicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Oktober 1995 (SozR 3-5555 § 17 Nr 2) berufen, da auf Grund der nachfolgenden Entscheidung des Senats vom 20. März 1996 (BSGE 78, 70 = SozR 3-2500 § 92 Nr 6) feststehe, dass jedenfalls nach dem 31. Januar 1991 im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung Substitutionsbehandlungen



ausschließlich mit Methadon erfolgen konnten. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen und in seinem Urteil über den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde belehrt.

- 4 Der Kläger hat gegen das ihm am 7. Juli 2005 zugestellte Berufungsurteil über seine Prozessbevollmächtigten am 26. Juli 2005 Revision eingelegt. Diese haben mit Schriftsatz vom 5. August 2005 zwei weitere Abschriften der "Revisionsschrift" übersandt und - nach Erhalt eines Hinweises des Berichterstatters vom 22. August 2005 auf die vom LSG nicht zugelassene Revision - im Schreiben vom 5. September 2005 die Verlängerung der Frist zur Begründung der Revision beantragt. In einem weiteren Schriftsatz vom 8. September 2005 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Rücknahme der zu keinem Zeitpunkt gewollten Revision erklärt und zugleich beantragt, das versehentlich falsch bezeichnete Rechtsmittel als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln. Der Kläger macht eine Abweichung des Berufungsgerichts von der Entscheidung des Senats vom 19. Juni 1996 (6 RKa 27/95 - USK 96169) - Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) -, eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie einen Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.

II

- 5 Die prozessuale Erklärung des Klägers vom 8. September 2005, dass einerseits die mit Schriftsatz vom 5. August 2005 eingelegte Revision zurückgenommen und andererseits eine Auslegung jenes Rechtsmittels als Nichtzulassungsbeschwerde beantragt werde, ist nach ihrem objektiven Erklärungswert aus der Sicht eines verständigen Prozessbeteiligten dahingehend zu interpretieren, dass kein Revisionsantrag, sondern zunächst nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zur Entscheidung des Senats gestellt wird.
- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet und deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die erstmalige Erwähnung des Rechtsbehelfs der Nichtzulassungsbeschwerde im Schriftsatz vom 8. September 2005 wahrt die gesetzliche Frist zur Einlegung dieser Beschwerde nicht. Das Urteil des LSG samt zutreffender Belehrung über den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde ist dem Kläger am 7. Juli 2005 zugestellt worden. Die Beschwerde hätte deshalb gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 64 Abs 3 SGG spätestens bis zum Ablauf des 8. August 2005 (Montag) beim BSG eingereicht werden müssen. Die erst einen Monat später eingegangene Erklärung zur eigentlich beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde ist somit verfristet. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ohne sein bzw ohne ein ihm zurechenbares Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, sodass ihm



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre (§ 67 SGG), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Entgegen der Ansicht des Klägers kann der Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 26. Juli 2005, mit dem "Revision" gegen das Urteil des LSG eingelegt wurde, nicht als Erhebung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ausgelegt werden. Allerdings sind auch Rechtsmittelerklärungen als Prozesshandlungen im Grundsatz einer Auslegung zugänglich. Bei solchen ein Verfahren einleitenden Erklärungen darf ebenfalls nicht nur an deren äußerem Wortlaut gehaftet werden, sondern es ist entsprechend der für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen geltenden Regel des § 133 Bürgerliches Gesetzbuch (für Anträge s auch § 123 SGG) unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie der sonstigen Umstände der wirkliche Wille des Erklärenden zu ermitteln, so wie er für das Gericht und die anderen Prozessbeteiligten erkennbar ist (*BSGE 63, 93, 94 = SozR 2200 § 205 Nr 65 S 180; BSG SozR 4-1500 § 92 Nr 2 RdNr 8; BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 14*). Insbesondere wenn zuvor eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt und hiervon bei Einlegung des Rechtsbehelfs abgewichen wurde, müssen die übrigen Prozessbeteiligten aber grundsätzlich davon ausgehen, dass der Erklärende bewusst den anderen Rechtsbehelf gewählt hat. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die entgegen dem zur Bezeichnung des Rechtsbehelfs gewählten Wortlaut einen abweichenden wahren Willen des Erklärenden auch für die übrigen Prozessbeteiligten erkennbar machen, kann die Auslegung dazu führen, dass in Wirklichkeit ein anderer als der ausdrücklich bezeichnete Rechtsbehelf eingelegt ist (*vgl/ BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 14; ebenso BAG, Urteil vom 18. Juli 1986 - 2 AZR 206/86 - juris; s auch Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, vor § 143 RdNr 15b*). Solche Umstände oder Anhaltspunkte - beispielsweise die Formulierung entsprechender Anträge, die Beifügung eines salvatorischen Vorbehalts oder einer Begründung, die sich mit den Gründen für die Zulassung einer Revision nach § 160 SGG auseinander setzt - lässt der das Verfahren einleitende Schriftsatz des Klägers vom 26. Juli 2005 jedoch ebenso wenig erkennen wie der weitere noch innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat eingereichte Schriftsatz vom 5. August 2005. Mithin kann die Erklärung vom 26. Juli 2005 nicht als Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausgelegt werden.
- 9 Die nach dem Empfängerhorizont gewollte, aber unzulässige Revisionseinlegung kann auch nicht in eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision umgedeutet werden. Dabei kann dahinstehen, ob die Umdeutung einer Revision in eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen der unterschiedlichen Zielrichtung bzw des unterschiedlichen prozessualen Zwecks der beiden Rechtsbehelfe generell ausgeschlossen ist (*so BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 12 f und BGH MDR 1972, 46, 47; s auch BVerwG Buchholz 428 § 37 VermG Nr 23 sowie BFH, BFH/NV 1997, 367*). Denn auch wenn eine solche Umdeutung grundsätzlich für möglich gehalten wird (*so BAG, Urteil vom 18. Juli 1996 - 2 AZR 206/86 - juris; s auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 6 S 8, wo die für eine Auslegung maßgeblichen Aspekte im Zusammenhang mit einer Umdeutung erörtert werden, sowie Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 15c*), scheitert sie im vorliegenden Fall jedenfalls daran, dass nicht alle Formerfordernisse des statthaften



Rechtsbehelfs der Nichtzulassungsbeschwerde eingehalten sind. Es fehlt an einer ausreichenden Darlegung von Revisionszulassungsgründen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 10 Die vom Kläger geltend gemachte Rechtsprechungsabweichung ist nicht hinreichend dargetan. Für eine Divergenzrüge sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts einander gegenüber zu stellen und ist auszuführen, weshalb sie nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des Berufungsgerichts auf dieser Abweichung beruht. Dem werden die Darlegungen des Klägers nicht gerecht. Er stellt zwar dem Rechtssatz, dass die Verschreibung von Remedacen im Rahmen der Drogensubstitution generell von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sei, den gegenteiligen Rechtssatz aus Entscheidungen des BSG (*USK 96169* sowie *BSGE 77, 194 = SozR 3-2500 § 129 Nr 1*) gegenüber. Die genannten Rechtssätze sind jedoch in dieser pauschalen Form weder in den Entscheidungen des LSG bzw des SG noch in den Urteilen des BSG enthalten. Der Senat hat vielmehr in seinem Urteil vom 19. Juni 1996 (*6 RKa 27/95 - USK 96169*) über einen Arzneiregress für die Quartale IV/1988 und I/1989 ausgeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Versorgung heroinsüchtiger Patienten mit dem Arzneimittel Remedacen zur Drogensubstitution gelte "jedenfalls für die - hier allein zu beurteilende - Zeit vor Inkrafttreten der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 2. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. Oktober 1991, mit denen die Drogensubstitution mit Methadon grundsätzlich als zulässige Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt worden ist". Dementsprechend hat das LSG erläutert, auf Grund der Entscheidung des BSG vom 20. März 1996 (*BSGE 78, 70 = SozR 3-2500 § 92 Nr 6 - zur Wirksamkeit der Methadon-Richtlinien*) stehe fest, dass "jedenfalls nach dem 31.01.1991 im Rahmen der damaligen kassenärztlichen Versorgung Substitutionsbehandlungen ausschließlich mit Methadon erfolgen konnten". Das LSG ist mit diesem Rechtssatz allenfalls hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem das Inkrafttreten der Methadon-Richtlinien die Verordnungsfähigkeit von Remedacen zur Drogensubstitution zunächst ausschloss, von der Entscheidung des Senats abgewichen (sofern es sich bei dem erwähnten Datum nicht lediglich um einen Schreibfehler handelt). Es ist jedoch vom Kläger nicht dargelegt, inwiefern diese Divergenz über den Beginn der veränderten Rechtslage - bereits ab 1. Februar oder erst ab 1. Oktober 1991 - für seinen Rechtsstreit über einen Arzneiregress hinsichtlich der Quartale III und IV/1992 entscheidungserheblich sein könnte.

- 11 Entsprechendes gilt für die vom Kläger behauptete Abweichung des LSG vom Urteil des 3. Senats des BSG vom 17. Januar 1996 (*3 KR 26/94 - BSGE 77, 194, 203 f = SozR 3-2500 § 129 Nr 1 S 11*). Jene Entscheidung bezieht sich zur Begründung des dort zu Grunde gelegten Rechtssatzes eines "im fraglichen Zeitraum" nicht ausgeschlossenen Einsatzes von Remedacen zur Drogensubstitution in der vertragsärztlichen Versorgung maßgeblich auf die



vorangegangene Entscheidung des 1. Senats des BSG vom 5. Juli 1995 (*BSGE* 76, 194 = *SozR* 3-2500 § 27 Nr 5). Der 1. Senat hatte mit seinem Urteil über eine Verwendung von Remedacen zur Drogensubstitution im Zeitraum Januar bis April 1990 zu befinden; er hat darin ausdrücklich offen gelassen, ob "der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen mit den Richtlinien vom 2. Juli 1991 die Methadon-Substitutionsbehandlung bei i.v.-Heroinabhängigen abschließend regeln konnte und geregelt hat" (*BSGE* 76, 194, 201 = *SozR* 3-2500 § 27 Nr 5 S 14). Daraus folgt, dass hinsichtlich des im vorliegenden Rechtsstreit maßgeblichen Zeitraums der Quartale III und IV/1992 den genannten Entscheidungen des 1. Senats sowie des 3. Senats des BSG kein Rechtssatz zur Verordnungsfähigkeit von Remedacen zur Drogensubstitution in der vertragsärztlichen Versorgung entnommen werden kann, von dem das LSG hätte abweichen können.

- 12 Auch soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat er dies nicht hinreichend dargetan. Wer eine Grundsatzrüge erhebt, muss in der Beschwerdebe-
gründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen, die in dem angestreb-
ten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und
über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und
Nr 7 RdNr 4 ff, mwN*). Das Vorbringen des Klägers erfüllt diese Anforderungen nicht. Die von
ihm formulierte grundsätzliche Frage,

"inwieweit Substitutionspräparate, die nunmehr unzweifelhaft gemäß der
BtMVV zugelassen sind, der streitgegenständlich zu betrachtende Zeitraum
sich jedoch genau mit der Schaffung der Vorschriften Ende des Jahres 1992
überschneidet, zu behandeln sind,"

ist schon nicht ohne weiteres aus sich heraus verständlich. Überdies ist nicht dargetan,
inwiefern die Legalisierung einer Verordnung von Codeinpräparaten zur Drogensubstitution in
§ 2a der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von
Betäubungsmitteln (*BtMVV idF vom 23. Dezember 1992, in Kraft ab 31. Januar 1993, erlassen
auf der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs 3 Betäubungsmittelgesetz mit dem Ziel einer
Regelung der Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs*) eine
Kostentragungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für solche bereits im Jahr 1992
getätigten Verordnungen begründen kann. Zudem ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers
nicht, weshalb 13 Jahre nach Ablauf der hier maßgeblichen Quartale über seinen Einzelfall
hinaus noch ein allgemeines Bedürfnis für eine höchstrichterliche Klärung der damaligen
Verordnungsfähigkeit von Remedacen zur Drogensubstitution in der vertragsärztlichen
Versorgung besteht.

- 13 Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger rügt insoweit
eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs, weil das LSG es unterlassen habe, in jedem einzel-



nen Verordnungsfall zu prüfen, ob mit der von ihm vorgenommenen Substitutionsbehandlung unter Einsatz von Remedacen das Ziel der Suchtmittelfreiheit des Patienten angestrebt wurde. Er hat jedoch nicht dargetan, inwiefern auf der Grundlage der insoweit maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass jedenfalls nach dem 31. Januar 1991 im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung Substitutionsbehandlungen ausschließlich mit Methadon erfolgen konnten, das Mittel Remedacen daher im zweiten Halbjahr 1992 generell für diese Zwecke nicht verordnungsfähig war, das Urteil des LSG auf dieser unterlassenen Einzelfallprüfung beruhen könnte.

- 14 Insgesamt ist damit die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Versäumung der Beschwerdefrist, jedenfalls aber auch infolge unzureichender Darlegung von Revisionszulassungsgründen unzulässig.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)